



Externes Kreisrecht

Schülerbeförderung Satzung

Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung

Präambel:

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 44), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung“ beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung am	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung	12.07.2007	021/DI/2007	25.07.2007 Nr. 3 / 1. Jahrgang Korrektur am 01.08.2007 Nr. 4 / 1. Jahrgang	01.08.2007

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Friederike Hecht
Leiterin Amt für Bildung und Kultur
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1412
Telefax: +49 3904 7240-51420
E-Mail: bildung@boerdekreis.de

Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung

- Lesefassung -

§ 1 Zweck

- (1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist der Landkreis Träger der Schülerbeförderung. Der Landkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler (nachfolgend Schüler genannt) der in § 71 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchulG LSA genannten Schulen unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- (2) Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Beförderung oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schüler
 1. eine allgemeinbildende Schule bis einschließlich des 10. Schuljahrganges,
 2. ein schulisches Berufsgrundbildungs- oder ein Berufsvorbereitungsjahr,
 3. eine Berufsfachschule (erster Schuljahrgang ohne mittleren Schulabschluss) besucht.
- (2) Unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 Ziff. 1-3 besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die dauernde Behinderung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Fach- oder Amtsarztes bzw. eines Schwerbehindertenausweises mit dem dazugehörigen Bescheid des Versorgungsamtes anzuzeigen. Eine vorübergehende Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Das Gutachten muss zweifelsfrei die Notwendigkeit der Beförderung aufzeigen. Eine Begutachtung des Schülers durch den jugendärztlichen Dienst kann durch das Fachamt veranlasst werden, wenn die vorübergehende Behinderung sechs aufeinander folgende Kalenderwochen deutlich überschreitet.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen, oder der Schulweg derart beschaffen ist, dass die örtlichen Verhältnisse eine rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte nicht vermuten lassen.
- (4) Der Anspruch gilt auch dann als erfüllt, wenn der Privat-PKW der Eltern nach Prüfung für Fahrten zum Zwecke des Schulbesuchs herangezogen wird. Die Kostenerstattung erfolgt nach gültigem Satzungsrecht.
- (5) Besucht ein Schüler eine Schule, die gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA einen eigenen Bildungsgang darstellt und im eigenen Wirkungsbereich nicht vorgehalten wird, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen, jedoch maximal in Höhe der teuersten Monatskarte im ÖPNV (Bus). Übergangsweise wird dafür die Tariftabelle

- desjenigen Busbetriebes angewendet, der für den Wohnort des Schülers die Liniennetzkonzeption besitzt.
- (6) Besucht ein Schüler auf Wunsch der Personensorgeberechtigten eine Schule außerhalb des Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches gemäß § 41 SchulG LSA, deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird, so hat er nur Anspruch auf die Erstattung der Fahrkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/Schuleinzugsbereiches entstehen würden.
 - (7) Schüler, die infolge einer Erziehungsmaßnahme innerhalb des Kreisgebietes zeitweise die Schule wechseln müssen, haben einen Erstattungsanspruch in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten, maximal jedoch die der teuersten Fahrkarte im ÖPNV des Territoriums.
 - (8) Schüler, die gemäß § 41 Abs. 3 SchulG LSA während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die zuständige Schulbehörde ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen. Die Erstattungspflicht erfüllt der Träger der Schülerbeförderung mit den Aufwendungen für den Schulweg zwischen dem neuen Wohnort und der dafür zuständigen Schule des gewählten Bildungsganges. Ein Anspruch auf Sonderbeförderung ist aus dem Genehmigungsbescheid der Schulbehörde zum Verbleib an der bisherigen Schule nicht abzuleiten.
 - (9) Die Schulbehörde kann Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 1 Abs. 3a SchulG LSA zum gemeinsamen Unterricht einer anderen Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung zuweisen. Der Anspruch auf Erstattung gilt für den Weg zwischen Wohnort und dem zugewiesenen Schulstandort.

§ 3 Anspruchsbedingungen

- (1) Voraussetzung für den Beförderungsanspruch ist die kürzeste sichere Schulweglänge. Sie beträgt für
 1. Grundschüler 2,5 km,
 2. Schüler der Sekundarstufe I 3,5 km,
 3. Schüler im BVJ, BGJ sowie BFS 5,0 km.
- (2) Ausnahmen können gemäß § 2 Abs. 1-9 dieser Satzung geregelt werden. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Weg vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (Schulweg). Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung und Beförderungszeit.
- (3) Der generelle Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur an Schultagen mit jeweils einer Hin- bzw. Rückfahrt zwischen Wohnort und zuständigem Schulort. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des ÖPNV-Fahrplanes oder des bereitgestellten Schülerverkehrs.
- (4) Die im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung muss den Bedingungen gemäß § 71 Abs. 4 SchulG LSA genügen und für die Schüler zumutbar gestaltet werden. Im Regelfall stehen:
 - a. bei Grundschulstandorten eine Hin- und eine Rückfahrt,
 - b. bei Sekundarschulstandorten

- eine Hin- und mind. zwei Rückfahrten,
- c. bei Gymnasial- und Mehrfachstandorten
eine Hin- und mind. drei Rückfahrten,
- d. bei Förderschulstandorten
eine Hin- und mind. eine Rückfahrt

zur Verfügung. Die Anzahl der Rückfahrten wird vom Schulträger nach Antragstellung gemäß § 71 Abs. 4 SchulG LSA geprüft und mit den Auftragnehmern abgestimmt.

- (5) Die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort sowie dessen Lage bestimmen wesentlich die Verweildauer der Schüler im Verkehrsmittel. Im den Regelfall gelten als Fahrzeiten in eine Richtung für:
 - 1. Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 40 Min.,
 - 2. Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 80 Min.,
 - 3. Schüler nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 120 Min..
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler der Förderschulen gemäß § 8 Abs. 3 SchulG LSA.
- (7) Schüler, die auf eigenen Wunsch Schulformen und Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, fallen nicht unter die Fahrzeitregelung.
- (8) Die Wartezeit soll vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für Umsteiger soll die Wartezeit am Umsteigeort 20 Minuten nicht überschreiten. Die Wartezeit vor und nach dem Unterricht bezieht sich auf den Normalstundenplan.
- (9) Die Schulanfangs- und -endzeiten legt die Gesamtkonferenz der Schule unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlich zumutbarer Bedingungen und Erfordernisse der Schülerbeförderung nach Anhörung des Trägers fest.
- (10) Bei Unterrichtsausfall und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen besteht kein Anspruch auf eine Fahrplanänderung bzw. Änderung der Wagenläufe.

§ 4
Art der Beförderung
§ 4.1
Linienverkehr

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt in der Regel im Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Schüler unterliegen dabei den Beförderungsbedingungen der Linienverkehrsunternehmen, die die Beförderung durchführen. Anspruchsberechtigte Schüler, die im Landkreis den Bus und/oder Zug benutzen, erhalten eine nichtübertragbare Schülerjahreskarte. Bei Neuausstellung einer Schülerjahreskarte durch Verlust oder unsachgemäßen Gebrauch entsteht eine Bearbeitungsgebühr bei Busbenutzung in Höhe von 15,00 € und bei Zugbenutzung in Höhe von 32,00 €, welche an den Landkreis zu entrichten ist. Verschlossene oder beschädigte Fahrkarten werden einmal im Jahr kostenlos ausgetauscht, wenn kein Vorsatz zu erkennen ist.
- (2) Die Beförderungsleistungen können mit Bussen erbracht werden, die Sitz- und Stehplätze ausweisen. Der Bus gilt als besetzt, wenn 80% der Gesamtplatzkapazität (Summe der Sitz- und Stehplätze) belegt ist. Die Bediensteten der Beförderungsunternehmen überwachen die Auslastung der Busse und sind berechtigt, die Anzahl der Fahrgäste zu begrenzen und auf den nächstfolgenden Bus zu verweisen. Der Landkreis kann auf Antrag nach § 34a Abs. 4 StVZO die zulässige Platzzahl begrenzen. Antragsberechtigt

sind:

- Personensorgeberechtigte der Schüler oder der volljährige Schüler,
- Elterngremien der Schulen,
- die Schulleitungen.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über die Schulleitung der betreffenden Schule.

§ 4.2 Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Ein Beförderungsanspruch im freigestellten Schülerverkehr kann bestehen, wenn entweder
 - die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist,
 - die Schülerbeförderung tatsächlich nur mit Hilfe von Privat- oder anderen Kraftfahrzeugen zumutbar gestaltet werden kann oder
 - die Beförderung oder Erstattung gemäß § 71 Abs. 6 Satz 3 SchulG LSA verpflichtend vorgegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel, ein bestimmtes Unternehmen oder auf die Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nur bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens bzw. zwingender Notwendigkeit.

§ 4.3 Benutzung privater Beförderungsmittel

- (1) Bei genehmigter Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens wird ein Betrag von 0,20 € je Kilometer erstattet, wenn die Benutzung von Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht möglich oder zumutbar ist. Berechnungsgrundlage ist der einfache Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden mitgenommenen Schüler um 0,02 € je gefahrenen einfachen Kilometer. Voraussetzung für diese Art der Erstattung ist, dass die Fahrten ausschließlich dem Zwecke der Schülerbeförderung dienen.
- (2) Der Anspruch reduziert sich, wenn es eine reine Mitnahme ist, also der Grund der Fahrt nicht in der Schülerbeförderung liegt.
- (3) Bei genehmigter Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Fahrzeuge (z.B. Moped, Kleinkraftrad, Motorrad) können 0,05 € je gefahrenen Kilometer erstattet werden.
- (4) Die Benutzung privater Beförderungsmittel ohne begründete Genehmigung kann erstattet werden, wobei der Erstattungsbetrag den notwendigen Monatskartenpreis nicht überschreiten darf.

§ 5 Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Aufwendungen entfällt bei:
 - Umzug in einen anderen Landkreis ohne Beendigung des Bildungsganges nach § 41 Abs. 3 SchulG LSA,
 - Wechsel in einen Bildungsgang ohne Anspruch nach § 71 Abs. 1-3 SchulG LSA,
 - Wegfall der Behinderung,
 - Verletzung der Schulpflicht, solange diese dauert.

- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Jahreskarte innerhalb von 14 Tagen über die Schulleitung an den Landkreis Börde zurückzugeben bzw. ist bei Beförderung im freigestellten Schülerverkehr der Landkreis über den Wegfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Mit der Antragstellung unterliegt der Begünstigte der Mitwirkungspflicht und hat den Landkreis unverzüglich über Änderungen in Kenntnis zu setzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 4 LKO LSA mit einem Bußgeld bis 2.500,00 € geahndet werden.

§ 6 Erstattungen

- (1) Beantragt ein Schüler bzw. dessen Personenberechtigte(r) die Erstattung der Fahrtkosten oder die Ausfertigung einer Jahreskarte, so hat er das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht, es ist die für den Landkreis kostengünstigste, zumutbare Beförderungsart zu benutzen. Über die Notwendigkeit der Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife vom Wohnort bis zur nächstgelegenen, dem gewählten Bildungsgang des Schülers entsprechenden Schule.
- (3) Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden nur die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule notwendig wären, es sei denn, der Schüler ist dieser anderen Schule zugewiesen worden, oder der Schüler konnte in der nächstgelegenen Schule wegen erschöpfter Kapazitäten nicht aufgenommen werden.
- (4) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur zu den Unterrichtsveranstaltungen in der Schule. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für den Weg zur Schule und zurück.
- (5) Unter die Beförderungs- und Erstattungspflicht fallen Fahrten im Rahmen des Schülerpraktikums vom Wohnort zum Praktikumsort. Der Anspruch begrenzt sich auf maximal 20,00 € pro Praktikumswoche. Dieser Anspruch besteht für die Sekundarstufe 1 mit maximal 2 Wochen und für den Bereich der Berufsschulen mit maximal 4 Wochen. Bei Schülern der Förder- und Sekundarschulen im Bereich des Produktiven Lernens werden die Ansprüche unabhängig von den Praktikumszeiträumen reguliert. Der Praktikumsort muss zumutbar mit dem ÖPNV erreichbar sein und stellt i. V. m. § 6 der Satzung den nächstgelegenen Schulort dar.

§ 7 Erstattungsverfahren

- (1) Für anspruchsberechtigte Schüler nach § 2 der Satzung erfolgt die Fahrgelderstattung auf Antrag. Dies bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Maßgebend für die Erstattung ist der Beginn der Anspruchsvoraussetzung. Die Erstattung unterliegt nach § 195 BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist, diese beträgt 3 Jah-

re. Nach § 199 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

- (3) Dem Antragsteller wird ein Bescheid ausgefertigt, und nach dessen Zustellung kann die Abrechnung erfolgen. Die zur Abrechnung dazugehörigen Fahrkarten müssen im Original vorgelegt werden.
- (4) In genehmigten Ausnahmefällen besteht bei Benutzung eines anderen als des Regelbeförderungsmittels die Möglichkeit einer Erstattung der öffentlichen Tarife ohne Vorlage der Fahrkarten.
- (5) Die Erstattung reduziert sich um den Geldwert der nachgewiesenen Fehltage. Der Geldwert wird durch den Monatskartenpreis begrenzt und die tatsächliche Anzahl der möglichen Schultage bei der Berechnung herangezogen.
- (6) Der Antragsteller hat bei der Abrechnung eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (7) In Fällen von Schulpflichtverletzungen durch Schüler mit Sammelschülerzeitkarte reduziert sich der Anspruch der kostenlosen Bereitstellung der Zeitkarte um den Geldwert der Fehltage. Der entstehende Betrag wird durch das Fachamt des Landkreises von den Personenberechtigten des Karteninhabers zurückgefordert.

§ 8

Mitwirkungspflicht und Rückforderungen

- (1) Die Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 1-9 dieser Satzung sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich über Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Landkreis kann bereits gezahlte Erstattungsbeträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erstattung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 9

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Bördekreis“ vom 05.06.2002 und die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Ohrekreis-Pflichtaufgaben -“ vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch die Viertw Satzung vom 27. März 2003 zur Änderung der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Ohrekreis - Pflichtaufgaben -“ vom 17. Juni 1997, außer Kraft.